

 Gutachterkommissionen
und Schlichtungsstellen
bei den Ärztekammern

Rahmenverfahrensordnung der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der deutschen Ärztekammern

Berlin, September 2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

I. Aufgabe und Zielsetzung

Aufgabe der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Begutachtung einer ärztlich verantworteten Behandlung durchzuführen und aufgrund eines behaupteten Gesundheitsschadens eine unverbindliche Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung.

II. Unabhängigkeit

Die Mitglieder¹ der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

III. Zusammensetzung

Mitglieder der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen sind Ärzte mit abgeschlossener Facharztweiterbildung und Juristen mit Befähigung zum Richteramt. Sie verfügen über die erforderliche berufliche Erfahrung und werden angestellt oder berufen. Wer dem Vorstand einer Ärztekammer angehört, darf nicht Mitglied der Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle sein. Patientenvertreter können als Mitglieder der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen berufen werden.

IV. Verfahrensbeteiligte, Antragsberechtigung

1. Beteiligte und zugleich Antragsberechtigte am Verfahren sind
 - a) der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers und einen dadurch verursachten Gesundheitsschaden vermutet; im Falle seines Todes dessen Erbe/n, und
 - b) der in Anspruch genommene Arzt oder die Behandlungseinrichtung (z. B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung), für die der Arzt tätig geworden ist.
2. Die Haftpflichtversicherung des Arztes oder der Behandlungseinrichtung, für die der Arzt tätig geworden ist, kann Beteiligte des Verfahrens sein.
3. Die Beteiligten können sich vertreten lassen.

¹ Die in diesem Text verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

V. Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse

1. Das Verfahren bei den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen findet auf Antrag nach Zustimmung aller Beteiligten statt. Die Zustimmung kann nur im Einverständnis der anderen Beteiligten zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Zustimmung eines Verfahrensbeteiligten ist gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten in geeigneter Weise zu begründen.
 - 1a. Erstreckt sich ein Behandlungsfehlervorwurf auf mehrere Beteiligte, für die mehrere Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen zuständig sind, so führt grundsätzlich diejenige Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle das Verfahren durch, bei der dieses zuerst beantragt wurde.
2. Die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen nehmen kein Verfahren auf,
 - a) solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhaltes anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278 der Zivilprozessordnung ruht,
 - b) wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Sachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde,
 - c) solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist.
3. Wenn der behauptete Behandlungsfehler bei Antragstellung länger als 5 Jahre zurückliegt, kann die Gutachterstelle das Verfahren unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis des Antragstellers ablehnen.
4. Tritt ein Verfahrenshindernis gemäß Nummer 2 nach Anrufung der Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle ein, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

VI. Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten

Die Beteiligten sind zur Unterstützung der Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle bei der Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, insbesondere die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Schweigepflichtentbindungserklärungen zu erteilen. Auf Anforderung der Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle ist die vollständige Behandlungsdokumentation in einer für die Begutachtung geeigneten Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

VII. Verfahrensgrundsätze

1. Das Verfahren ist schriftlich. Die Kommission kann den Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtern.
2. Eine Zeugen- oder Parteivernehmung findet nicht statt.
3. Die Behandlung wird auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation geprüft. Die Prüfung ist umfassend und nicht durch Anträge beschränkt.
4. In der Regel wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Die medizinische Behandlung wird fachgebietsgleich beurteilt. Die Beauftragung mehrerer Sachverständiger ist möglich und erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Vor Beauftragung des Sachverständigen erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, sich zu dessen Person und zu den vorgesehenen Beweisfragen zu äußern.
 - a) Für die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend. Es entscheidet ein juristisches Mitglied der Kommission.
 - b) Die Beteiligten können zur Fragestellung an den Sachverständigen Anregungen vortragen. Die Abfassung des endgültigen Gutachtauftrages obliegt der Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass das Gutachten sich mit dem Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzt und auf die haftungsrechtlich relevanten Gesichtspunkte bei der Beurteilung eingeht.
6. Das Gutachten erhalten die Beteiligten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Entscheidet die Kommission allein auf Grundlage interner Meinungsbildung, so erhalten die Beteiligten vorab die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.
7. Die abschließende Bewertung der Haftungsfrage wird durch eine Kommission abgegeben, die mindestens aus einem ärztlichen und einem juristischen Mitglied besteht. Diese Bewertung ist medizinisch und juristisch begründet und berücksichtigt die Stellungnahmen der Beteiligten. Sie enthält Feststellungen über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers sowie eines hierdurch verursachten Gesundheitsschadens. Sie enthält keine Feststellung zur Höhe einer etwaigen Entschädigung oder einen entsprechenden Vorschlag.

VIII. Datenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz sind zu beachten. Vom Patienten ist eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung einzuholen.

IX. Statistik

Die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen erfassen die Ergebnisse ihrer Arbeit statistisch in anonymisierter Form. Diese Ergebnisse gehen in eine bundesweite Auswertung ein und werden zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Fehlerprophylaxe verwendet.

X. Patientenvertretung

Soweit eine Patientenvertretung eingerichtet ist, ist ihr Einblick in verfahrensorganisatorische Abläufe der Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle zu gewähren, soweit Patientenrechte berührt sein können.

XI. Kosten

1. Das Verfahren ist für Patienten kostenfrei.
2. Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten ihrer Vertretung, selbst.
3. Der Haftpflichtversicherer beteiligt sich im vereinbarten Umfang an den Kosten des Verfahrens.

XII. Rechtsweg

Durch das Verfahren der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.